Wien, Donnerstag, den 10. Juni 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zwei Fragen, betreffend die Einreihung von Gewerben, beziehungsweise deren Unternehmer in die Gewerbegenossenschaften.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Fortsetzung und Schluß.)

2. Wir kommen nun zur zweiten uns vorliegenden Frage betreffend die Einreihung der fabriksmäßig betriebenen, beziehungsweise mit einem Fabriksbetriebe verbundenen Gewerbe in die Genossenschaften.

Das Gesetz bietet keine Definition des fabriksmäßigen Betriebes; eine solche ist ja auch bekanntlich schwer festzustellen, und es läßt sich nur eine Reihe von äußeren Merkmalen anführen, welche für die Qualification eines Betriebes als eines fabriksmäßigen von Bedeutung ist. Das Gesetz kennt nur Gewerbe; bezüglich des Betriebes wird ein Unterschied gemacht dadurch, daß dem fabriksmäßigen Betriebe die Begünstigung, nicht unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht zu werden, zugestanden wird, daher auch der Befähigungsnachweis entfällt. Dagegen bestehen für die Fabriken Beschränkungen in arbeitspolizeilicher Beziehung. Die Veranlassung dieser Beschränkungen liegt in der Annahme eines zwischen dem fabriksmäßigen und dem gewerblichen Betriebe (i. e. S.) bestehenden principiellen Unterschiedes, welcher in der Natur des Arbeitsverhältnisses, in den Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter zum Ausdrucke kommt. Sollen diese Bestimmungen wirksam werden, dann muß von Seite der Behörde auch auf strenge Einhaltung der in jedem einzelnen Falle aufzustellenden Qualification des Gewerbes gesehen werden.

Die im § 37 eingeräumte Begünstigung, „alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen," welche allerdings in vorwiegendem Maße den Besitzern von Fabriken zu Gute kommt, ist vom Gesetze allen Gewerbetreibenden eingeräumt. Wenn es aber auch das Gesetz vermeidet, den Begriff Gewerbe und Fabrik festzustellen, so wird es trotzdem Niemand läugnen, daß zwischen dem Gewerbe i. e. S. und dem Fabriksbetriebe ein principieller Unterschied besteht und daß nur die Schwierigkeit, die Grenze abzustecken zwischen gewerbs- und fabriksmäßigem Betriebe, vor einer gesetzlichen Trennung zurückhält.

Die Qualification des fabriksmäßigen Betriebes, deren Feststellung die Verwaltung nicht entbehren kann, wurde daher im Verordnungswege bestimmt, und zwar durch den Ministerialerlaß vom 18. Juli 1883. Es ist jedoch nicht festgestellt, ob für die Einreihung eines Gewerbes unter die fabriksmäßigen Betriebe sämmtliche daselbst angeführten Merkmale vorliegen müssen.

Daß es sich hier nur um eine taxative, keineswegs um eine erschöpfende Aufzählung handelt, ergibt sich schon aus dem Schlusse „und dergleichen"; man wird daher auch mit Recht annehmen können, daß z. B. beim Fehlen einzelner daselbst angeführter Merkmale, wenn die übrigen vorhanden sind, trotzdem für die Einreihung unter die fabriksmäßigen Betriebe zu entscheiden ist.

Hier soll nun eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage erörtert werden, inwieweit es zulässig ist, für den Fall als ein Industrieetablissement mehrere besonders angemeldete Gewerbe (abgesehen von den Hilfsbetrieben nach § 37 G. O.) vereinigt, einen einzelnen Betriebszweig herauszugreifen und an demselben das Vorhandensein der in der mehrerwähnten Ministerialverordnung aufgeführten Merkmale zu prüfen, oder ob eine solche Loslösung dem Geiste des Gesetzes nicht entspricht.

Zur Erklärung, welche Gründe einen Unternehmer bewegen können, für einen einzelnen Betriebszweig eines Fabriksetablissements ein Gewerbe anzumelden, soll Folgendes angeführt werden. Sobald ein einzelner Nebenbetriebszweig nicht allein als Hilfsbetrieb für das Etablissement, dem er eingefügt ist, arbeitet, sondern seine Erzeugnisse theilweise an fremde Kunden absetzt, wird eine eigene Gewerbeanmeldung nöthig, insoferne nicht das erzeugte Product unter die Erzeugnisse des Hauptunternehmens eingereiht werden kann. Eine gesetzliche Definition des Begriffes Gewerbe besitzen wir nicht, und wird auch heute noch für freie Gewerbe (im Gegensatze zu den handwerksmäßigen und concessionirten Gewerben) die Anmeldung jeder derartigen, für den Bedarf fremder Abnehmer berechneten gewerblichen Thätigkeit wesentlich vom Standpunkte der Besteuerung beurtheilt. Die Gewerbeordnung sagt diesfalls nur im § 36: „der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession . . . . beurtheilt." Das Erwerbsteuerpatent sagt im § 9, daß ohne Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung . . . . ausüben darf." Damit ist zum Ausdrucke gebracht, daß vom fiscalischen Standpunkte jede ohne Anmeldung betriebene Erwerbsthätigkeit untersagt ist. Mit der Abänderung der Gewerbeordnung im Sinne des Befähigungsnachweises steht das Gesetz nicht mehr auf dem ausschließlich fiscalischen Standpunkte, sondern auf dem einer activen Gewerbepolitik.

Während von 1859 bis dahin, abgesehen von concessionirten Gewerben und jenen, deren Betriebsanlagen einer speciellen Genehmigung bedurften, die Anmeldung wesentlich der Besteuerung wegen geschehen mußte, haben wir heute einen sich fortwährend erweiternden Kreis von Gewerben, für deren Betrieb besondere persönliche Qualificationen gefordert werden und rücksichtlich deren die Steuerfrage ganz entschieden in den Hintergrund tritt. Nur die Fabriken bilden eine Aus-

nahme. Heute wird daher die gewerbsmäßige, d. h. für den Verkauf bestimmte Erzeugung einer Waare nicht allein der Besteuerung wegen mit dem Inhalte des Gewerbescheines zu vergleichen sein, sondern vielmehr noch wird es heute nöthig, die Ausdehnung der durch ein Gewerbe gebotenen Berechtigungen zu prüfen, eine Thätigkeit, die ja bekanntlich die Verwaltungsbehörden sowie die Handels- und Gewerbekammern lebhaft in Anspruch nimmt.

In dem Bewußtsein, daß der § 37 G. O. diese scharfe Abgrenzung erschwert, richtet sich auch eine lebhafte Strömung gegen dessen Bestimmungen.

Es ist sicher, daß heute mehr als früher die gewerbsmäßige Herstellung einer Waare, beziehungsweise Leistung einer Arbeit, wenn dieselbe auch nur in theilweiser Ausnützung eines für den Hauptbetriebszweig arbeitenden Hilfsbetriebes erfolgt, als ein besonders anzumeldendes und zu versteuerndes Gewerbe angesehen wird. Wenn auf diese Art eine Fabrik neben ihrer Hauptbeschäftigung eine Reihe von Nebenbetrieben führt und von diesen einzelne auch für den directen Verkauf arbeiten, so frägt es sich nun, welche Grundsätze gelten für einen solchen einem Fabriksbetriebe einverleibten Gewerbebetrieb. Ein solcher Fall tritt z. B. ein, wenn eine Gießerei eine Tischlerwerkstätte hält für Herstellung der Modelle und in derselben nicht allein Gegenstände eigenen Bedarfes erzeugt, sondern auch Arbeiten für fremde Parteien anfertigt. Vor Einführung des Befähigungsnachweises wurde diesfalls ein Gewerbe angemeldet, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Geschäftes; heute wird ein Fabrikant gezwungen sein, will er dem Befähigungsnachweise ausweichen, diesem Betriebe eine derartige Ausdehnung und Einrichtung zu geben, daß er sich als ein fabriksmäßiger darstellt. Es heißt diesfalls in dem Ministerialerlasse vom 16. September 1883: fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Unserer Anschauung nach hält es überhaupt schwer, für einzelne mit einem Fabriksbetriebe vereinigte Gewerbe den kleingewerblichen Charakter aufrecht zu erhalten. Wir können uns diesfalls der von der Bezirkshauptmannschaft B. in einem speciellen Falle vertretenen Anschauung, daß den in einem Fabriksbetriebe in Mitverwendung gezogenen handwerksmäßigen Gewerben durch diesen Zusammenhang der kleingewerbliche Charakter nicht entzogen werden könne, nicht vollständig anschließen.

Geht man strenge vom Texte des Gesetzes aus, so mag man sich allerdings die Vorstellung bilden, daß Fabrik und Handwerk in einem Etablissement vereinigt sein können; schwerer wird es schon, wenn man die Person des Gewerbeinhabers in's Auge faßt. Besitzer einer Fabrik, die vielleicht 1000 Arbeiter beschäftigt und gleichzeitig Handwerker: dies läßt sich sinngemäß nicht vereinigen.

Zumeist handelt es sich in Fällen, als eine Fabrik Arbeiten auf Grund des § 37 vornimmt (z. B. eine Brauerei sich einen Faßbinder hält) und hie und da derartige Arbeiten für Fremde besorgt, nicht um eine Concurrenz gegenüber dem Kleingewerbe, sondern meist befinden sich in einem Fabriksorte keine solchen Gewerbe, und derartige Arbeiten werden aus Gefälligkeit übernommen. Wäre z. B. in einem solchen Falle vor dem Jahre 1883 ein eigenes Gewerbe angemeldet worden, wie dies ja nicht selten der Besteuerung wegen geschehen, so wird man trotzdem schwer sagen können, eine solche Beschäftigung behalte trotz der Vereinigung mit der Fabrik ihren kleingewerblichen Charakter. Die Arbeit wird durch Fabriksarbeiter besorgt, die Aufsicht führt ein Angestellter der Fabrik, der Fabriksbesitzer steht der genannten Arbeit vollkommen fern, das Betriebscapital ist vereinigt mit dem der Fabrik, kurz man wird wenig Kennzeichen finden, welche für einen kleingewerblichen Charakter einer solchen Arbeit sprechen. Man müßte sonst sagen: so lange die Arbeit nur für den Fabriksbedarf vorgenommen wird, ist sie Fabriksarbeit und der Betrieb ein Bestandtheil des Fabriksbetriebes, sie wird aber zum Kleingewerbe, sobald außer für den Fabriksbedarf auch für Fremde gearbeitet wird.

Wir müssen zugestehen, daß die Frage betreffs der sogenannten handwerksmäßigen Gewerbe sich formell dahin beantworten läßt: sobald ein Fabriksbesitzer in einem Betriebe für Fremde arbeiten will, muß er sich den Bestimmungen der Gewerbordnung unterwerfen und muß, falls das Gewerbe unter § 1 b gehört und er nicht diese Beschäftigung auf einen fabriksmäßigen Betrieb ausdehnt, die speciell vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Trotzdem wird man aber nicht sagen können, daß ein solches Gewerbe in seiner Verbindung mit der Fabrik thatsächlich den kleingewerblichen Charakter bewahrt. Viel mehr noch gilt dies von den freien Gewerben.

Sowie jeder einzelne Betriebszweig eines großen Fabriksetablissements ein Glied eines organisch ausgestalteten Körpers ist, so wird er auch den Charakter des Fabriksbetriebes annehmen, ganz abgesehen davon, ob für einen solchen Betrieb eine gesonderte Gewerbeberechtigung besteht oder nicht und ob im ersten Falle dieselbe — eine Neuerwerbung vorausgesetzt — in die Classe a oder b des § 1 einzureihen kommt.

Berücksichtigt man den Wortlaut der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1883, so wird man in den genannten Fällen ja stets eine Reihe von Merkmalen vorliegend finden, so: die Nichtbetheiligung des Unternehmers an der Arbeitsleistung, Firmaprotokollirung, meist auch die Benützung von Maschinen u. s. f. Man mag rücksichtlich der Erlangung einer Gewerbeberechtigung im Interesse des Kleingewerbestandes für die handwerksmäßigen Gewerbe einer strengen Auslegung des Gesetzes Rechnung tragen; eine andere Auffassung muß sich aber geltend machen, wenn es sich um die Einreihung von Gewerben in die Genossenschaften handelt. Hier tritt die Persönlichkeit des Unternehmers in den Vordergrund, und ohne Berücksichtigung der Zwecke der Genossenschaften läßt sich die Frage der Einreihung eines mit einem Fabriksbetriebe verbundenen Gewerbes nicht lösen.

Damit gelangen wir wieder zum Gegenstande unserer Aufgabe zurück.

Nach dem Wortlaute des § 108 steht es dem Besitzer einer fabriksmäßig betriebenen Unternehmung frei, einer Genossenschaft beizutreten, es heißt: „Die Verpflichtung zur Theilnahme tritt nicht ein“ u. s. f.

Dieser Fassung gegenüber muß man sich fragen: ist es der Intention der vom Gesetze über die Gewerbegenossenschaften getroffenen Bestimmungen entsprechend, daß dies Recht dem Fabriksbesitzer in jedem Falle gewahrt wird; sollte es nicht ebenso der Genossenschaft freistehen, sich gegen den Eintritt zu verwahren, als es dem Fabriksbesitzer freisteht, in die Genossenschaft einzutreten? Man muß sich weiters fragen: entspricht es der Förderung der durch die Genossenschaften angestrebten Zwecke, daß die Fabriksbesitzer den Genossenschaften angehören?

Man muß zugeben, daß sich diese Fragen nicht principiell entscheiden lassen und daß bei dem Fehlen einer bestimmten Grenze zwischen Kleingewerbe und Fabrik, bei dem allmäligen Ineinanderübergehen der beiden Betriebsarten sich wohl nicht sagen läßt, daß in jedem Falle der Betrieb, auf den die Merkmale nach der Ministerialverordnung von 1883 passen, auszuscheiden wäre.

Das Eine aber ist gewiß: der Großbetrieb, i. e. S., paßt nicht in die Genossenschaft, welche ja vorwiegend die Vereinigung des Kleingewerbes als Classe zum Schutze gegen die Folgen des Ueberhandnehmens des Großbetriebes im Interesse der Selbsterhaltung eines lebensfähigen Mittelstandes darstellt.

Diese Grundsätze kommen auch zu berücksichtigen, wenn es sich um die Einreihung der mit einem Fabriksbetriebe verbundenen Gewerbe in die Genossenschaften handelt.

Will man den Fabriksbetrieb durch die Beitragsleistung zu den Genossenschaften zu Gunsten des Kleingewerbes besteuern, ohne daß man weiters auf die Theilnahme der Fabrikanten an dem Wirken der Genossenschaften rechnet, so hat eine solche Auflage allerdings einen social-politischen Charakter. Es frägt sich aber — da von einer einseitigen Leistung ohne Zugestehung von Rechten nicht die Rede sein kann — ob diese Vortheile nicht aufgewogen werden durch die Nachtheile, welche die Aufnahme eines ungleichartigen Elementes in die Genossenschaften mit sich bringen kann. Ueberblicken wir die Bestimmungen des § 114, so müssen wir aus denselben entnehmen, daß die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden in ihrer innigen Verbindung mit der Ausübung des Gewerbes, in dem Verhältnisse zu den Gehilfen und Lehrlingen, in den Vordergrund tritt und daß die Vereinigung in den Genossenschaften als Mittel der Wahrung gefährdeter Classeninteressen und der Hebung des Standes auch nur in der Einigung der thatsächlich diesem Stande Angehörigen ihren Zweck erreichen kann.

Wir können nicht umhin, uns hier auf die geistvolle Erörterung dieser Fragen in Stein's Verwaltungslehre *) zu berufen. Stein

*) Stein's Handbuch der Verwaltungslehre in der Ausgabe 1876, Seite 653 und 683 ff.

charakterisirt das Gewerbe als „diejenige Erwerbsform, bei welcher das persönliche Capital die Hauptsache“; das persönliche Moment in der Capitalbildung und die Schaffung einer „sich selbst ihre eigene Kraft und Stellung verdankenden gesellschaftlichen Mittelclasse“ wird besonders hervorgehoben, ebenso wie die gegenseitige Stellung und gemeinsame Arbeit von Meister, Gesellen und Lehrling; „das Gewerbe ist die erste, zugleich an die Familie sich anschließende Gestalt der Organisation der Arbeit.“

Wenn auch einzelne Ausführungen Stein's an genannter Stelle heute — wahrscheinlich vorübergehend — durch die bestehende Gesetzgebung beeinflußt sind, so läßt sich doch gewiß an den obersten Grundsätzen des Gewerbewesens, wie sie Stein darstellt, nicht rütteln.

Die Industrie wird von Stein im Gegensatze zum Gewerbe folgend dargestellt: „Die Industrie ist ihrem Wesen nach dasjenige Gebiet der Volkswirthschaft, auf welchem das Capital als die producirende Kraft auftritt und die persönliche Kraft seines Besitzers nur noch die Aufgabe hat, dasselbe in seiner wirthschaftlichen Production und Productivität zu leiten.“

Dieser hier gekennzeichnete Gegensatz zwischen Industrie und Gewerbe, beziehungsweise Fabriksbetrieb und Gewerbe wird stets zur Geltung kommen; er läßt sich nicht eliminiren und ihm gegenüber muß jene Gesetzesauslegung ihre Stichhältigkeit einbüßen, welche den handwerksmäßigen Charakter für ein einem großen Fabriksbetriebe einverleibtes Gewerbe gewahrt wissen will. Man mag immerhin für die Anmeldung eines Gewerbes die strengeren Bestimmungen der Gewerbeordnung anwenden; dadurch vermag man dem Kleingewerbe vielleicht zu nützen und eine Concurrenz abzuhalten, welche, mit den Vortheilen des Großbetriebes ausgestattet, durch Vereinigung vielerlei Gewerbe die locale Nachfrage absorbiren könnte. Ein Fabricant wird ja vielfach auch nicht beabsichtigen, einem solchen Betriebe eine den strengsten Anforderungen des Ministerialerlasses von 1883 entsprechende fabriksmäßige Ausdehnung zu geben. Man wird es aber nie erreichen, daß ein solcher Betrieb, wenn auch als freies Gewerbe oder als Handwerk angemeldet, thatsächlich den kleingewerblichen, beziehungsweise handwerksmäßigen Charakter beibehält, und darum kann es auch nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen sein, in solchen Fällen einer organischen Verbindung eines Gewerbes mit einer Fabrik die Einreihung in die Genossenschaft zu erzwingen. Die Frage hat aber noch in anderer Beziehung eine besondere Bedeutung.

Die Gesetzgebung hat den Fabriksbetrieb in arbeitspolizeilicher Beziehung einer Reihe von Beschränkungen unterworfen, welche auf das Gewerbe nicht ausgedehnt wurden. Der Grund hiefür liegt in der gewiß richtigen Erkenntniß des Gegensatzes zwischen Fabrik und Gewerbe, welche sich sowohl in der Lage des Unternehmers als in der Stellung der Hilfsarbeiter ausdrückt.

Gibt man zu, daß ein Fabriksbetrieb, der technisch und administrativ eine Einheit bildet, aus Rücksicht auf einzelne angemeldete Gewerbe in einer Reihe von selbstständigen kleingewerblichen Unternehmungen zertheilt werden könnte, so würde dies zu den weitgehendsten Consequenzen führen. Es würden damit nicht allein die Bestimmungen der G. O. über die Arbeitszeit in Fabriken illusorisch gemacht werden können, es würde auch der Unternehmer den Verpflichtungen zur Errichtung einer Betriebskrankencasse, die ihn aller Wahrscheinlichkeit nach treffen dürfte, entziehen können. Es würde nicht nur die Krankencasse der Genossenschaften möglicherweise eine einseitige Inanspruchnahme erfahren, es würden anderseits auch manche Vortheile, welche den Arbeitern gerade durch den Bestand von Betriebskrankencassen, sowie eventueller Alters- und Witwencassen erwachsen, entgehen.

Von nicht geringerer Bedeutung erscheint uns aber auch der Einfluß, der durch die Einreihung einer großen Fabrik auf die Gehilfenversammlungen geübt werden würde, sowie wir ja schon früher bemerkt, daß wir von der Theilnahme eines Großindustriellen an einer Genossenschaft von Handwerkern in der Mehrzahl der Fälle keine Förderung des Genossenschaftszweckes erwarten können.

Faßt man dies Alles zusammen, so wird man wohl sagen müssen, daß man sich bezüglich der Einreihung der mit Fabriken verbundenen Gewerbe in die Genossenschaften im Interesse der Sache nicht der Anschauung anschließen dürfe, welche, ein solches Gewerbe aus seiner organischen Verbindung ausscheidend, eine Einreihung erzwingt, die ungleichartige Elemente zusammenfaßt und damit höchstens für die Genossenschaften einen geringen finanziellen Vortheil erzielt, zugleich aber die Zwecke derselben ernstlich gefährden kann.

Wir zweifeln auch nicht daran, daß sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die Handels- und Gewerbekammern, welche in dieser Frage zu entscheiden, beziehungsweise ihre Aeußerung abzugeben haben, sich nicht einer gezwungen formellen, sondern einer sinngemäßen Auslegung des Gesetzes anschließen werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gewerbsrecht zur Verfertigung lederner Hosen.

Anläßlich einer Beschwerde der Handschuhmacher über die angeblich unbefugter Weise geschehende Verfertigung von Lederhosen durch die Schneider hat die k. k. Statthalterei in G. unterm 16. Juni 1885, Z. 11.124, in Form eines Normalerlasses an alle Gewerbebehörden erster Instanz entschieden, „daß gemäß der Gubernialverordnungen vom 23. Juli 1798 und 7. April 1819 die Steppnaht bei ledernen Beinkleidern den Handschuhmachern ausschließend eingeräumt ist und nur mit dieser Handschuhmachernaht die Schneider nicht befugt sind, lederne Beinkleider zu verfertigen, daß den Schneidern aber die Verfertigung lederner Hosen auch mit der sogenannten ein- und auswendigen Stichelnaht, welche sich von der Steppnaht nicht unterscheiden läßt, nicht verboten werden könne, indem bei der sogenannten Stichnaht die Stiche nach dem Handwerksausdrucke nicht als Perlen, sondern mehr in das Leder eingezogen, die bei der Steppnaht oder Zierathenarbeit aber wie Perlen aneinandergereiht erscheinen.“

Darauf haben im September 1885 27 Handschuhmacher aus verschiedenen Orten eine Eingabe an die k. k. Statthalterei überreicht, in welcher dieselben ausdrücklich baten, daß nur den Handschuhmachern das Recht zur Verfertigung von Lederhosen zugestanden werde.

Diese Eingabe wurde von der k. k. Statthalterei als Recurs vorgelegt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber unterm 7. Jänner 1886, zur Z. 19.467 v. J. 1885, wie folgt entschieden: „Das k. k. Ministerium des Innern findet anläßlich der als Recurs zu betrachtenden Eingabe mehrerer Handschuhmacher des Handelskammerbezirkes L. die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 16. Juni 1885, Z. 11.124, betreffend die Feststellung des Umfanges der Gewerbsrechte der Handschuhmacher und Schneider mit Bezug auf das Recht zur Verfertigung lederner Hosen zu beheben und auszusprechen, daß die Schneider ebenso wie die Handschuhmacher zur Anfertigung von ledernen Hosen mit welch' immer Naht berechtigt sind, da den Schneidern dem Wesen ihres Gewerbes nach nicht verwehrt werden kann, Hosen aus was immer für einem Materiale, somit auch aus Leder, und mit welch' immer Naht zu verfertigen, anderseits die Handschuhmacher einer alten Gewohnheit gemäß ebenfalls berechtigt erscheinen, lederne Hosen herzustellen.“ H.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XVII. Stück. Ausgeg. am 11. December. — 42. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. November 1885, Z. 56.383, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1886 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer. — 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. November 1885, Z. 57.057, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den Gemeinden Sollenau, Wilhelmsburg und Weitra. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. November 1885, Z. 57.121, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe in dem öffentlichen Krankenhause „St. Johannes-Spital“ in Salzburg.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 23. December. — 45. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 2. December 1885, Z. 54.481, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das

Jahr 1886. — 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. December 1885, Z. 60.452, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Iglau für das Jahr 1886.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

IV. Stück. Ausgeg. am 20. August. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 3. März 1885, Z. 2543, womit die Vermittlung des Abzeichens für die behördlich anerkannten Bergführer durch die politischen Behörden abgestellt wird. — 6. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 27. April 1885, Z. 4717 I, betreffend die Ermächtigung des zur Aichung von Fässern und Hohlmaßen befugten Aichamtes in Windischgarsten zur Aichung von Wagen. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 13. Juni 1885, Z. 7313/I, womit der Anschaffungspreis der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter bekannt gemacht wird.

V. Stück. Ausgeg. am 29. August. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters von Oberösterreich vom 22. August 1885, Z. 9603 IV, womit der im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1883, Nr. 8, verlautbarte Reise- und Geschäftsplan für die alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen außer Kraft gesetzt und ein neuer Reise- und Geschäftsplan verlautbart wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. September. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 11. September 1885, Z. 11.305 II, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes, dann des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Weißenbach in Oberösterreich.

VII. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 4. December 1885, Z. 2954 Praes., betreffend die Concurrenzbildung für die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen in Marchtrenk und Gunskirchen. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 11. December 1885, Z. 15.456 IV, betreffend die Waffenübungen der Landwehr im Jahre 1886.

VIII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 23. December 1885, Z. 15.989 IV., womit ein Auszug aus der neuen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze verlautbart wird.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

XV. Stück. Ausgeg. am 19. August. — 17. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 12. August 1885, Z. 5150, betreffend den Fahrtarif für Lohnkutscher in den Gemeinden Markt und Land St. Johann i. P.

XVI. Stück. Ausgeg. am 28. November. — 18. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Salzburg vom 13. November 1885, Z. 6701, betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in den Grenzbezirken.

XVII. Stück. Ausgeg. am 14. December. — 19. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 10. December 1885, Z. 6999, betreffend die Einhebung der Umlage zur Bedeckung des Kostenerfordernisses der Salzburger Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1886.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

X. Stück. Ausgeg. am 26. August. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Juni 1885, betreffend den Anschaffungspreis der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 30. Juli 1885, betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für beurlaubte Soldaten und Reservisten.

XI. Stück. Ausgeg. am 6. September. — 14. Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 20. Juli 1885, betreffend den bei Vertilgung von Raubzeug durch Gift einzuhaltenden Vorgang.

XII. Stück. Ausgeg. am 14. November. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 22. October 1885, betreffend die Festsetzung der Gebühren für die Fahrten von den Bahnhöfen Radkersburg und Mureck zu den gleichnamigen Ortschaften und zurück.

XIII. Stück. Ausgeg. am 12. December. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. November 1885, betreffend die Instruction für die technische und ökonomische Durchführung der Vervollständigung der Sannflußregulirung von Praßberg bis Cilli.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vorstande der k. k. Bergverwaltung in Kirchbühel Ferdinand Schott bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der böhmischen Finanz-Landesdirection Theodor Raab den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Reichs-Finanzministeriums Alexander von Mikšó anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Postsecretären Joseph Rosenwald und Leopold Kallina in Wien den Titel und Charakter von Posträthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die im Reichs-Finanzministerium erledigte Ministerialsecretärsstelle dem Ministerialconcipisten dieses Ministeriums Arnold von Hoffmann verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Normal-Aichungscommission in Wien Jakob Kupka taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und den Aichinspectoren Ernst Preißmann in Graz und Karl Brand in Brünn den Titel und Charakter von Aich-Oberinspectoren verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstinspections-Commissär Franz Ganner in Bozen anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberforstcommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Aurelius Schwarz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Reichs-Finanzministerium Anton Radläcker anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Reichs-Finanzminister hat den Rechnungsofficial erster Classe im Reichs-Finanzministerium Franz Tasch zum Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Victor Pirner und Franz Florian zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Johann Eypert zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Anton Schwab zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcommissär Adalbert Sokolowsky zum Postsecretär in Wien ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcommissär Adolph Hallasch zum Postsecretär in Wien ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle in der neunten Rangsclasse beim k. k. Ministerium des Innern für den Bibliotheksdienst, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. niederösterreichischen Forst- und Domänendirection für den Forstwirthschaftsbezirk Lammerau, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Magistratsrathsstelle beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. Jahresgehalt und 30%igem Quartiergelde, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Zweite Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection in Idria mit 1200 fl. Bestallung jährlich, Reisepauschale von 400 fl. jährlich und freier Wohnung, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der galizischen Forst- und Domänendirection in Lemberg, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Secretärsstelle in der neunten Rangsclasse an der k. k. Franz Joseph-Universität in Czernowitz, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 5 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.